

„F 10
(§ 11, § 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: Schönau an der Triesting
Verwaltungsbezirk: Baden
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26.1.2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **drei (3)** Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Schönau/Tr.		
Wahllokal: Ortszentrum, Liechtensteinstraße 5, 2525 Schönau/Tr.		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 7:30 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Schönau/Tr.		
Wahllokal: Volksschule, Friedhofstraße 9, 2525 Schönau/Tr.		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 7:30 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Dornau - Siebenhaus		
Wahllokal: Kindergarten, Auerspergstraße 41, 2544 Siebenhaus		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 7:30 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Schönau an der Triesting, am 11.10.2024



Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 11.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025